

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Gemeinde Ingersleben
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 3,4,6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersleben in seiner Sitzung am 15.06.2010 die Friedhofsgebührensatzung für folgende im Gebiet der Gemeinde Ingersleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Gemeindeeigener Friedhof Alleringersleben
- Gemeindeeigener Friedhof Eimersleben
- Gemeindeeigener Friedhof Morsleben
- Gemeindeeigener Friedhof Ostingersleben

beschlossen:

§ 1

Gebühren

1. Gebühren für Grabstätten

Die Gebühren für den Erwerb einer Grabstätte mit Nutzungsrecht von 30 Jahren

1.1 Grabstätten für Erdbestattungen

EURO

1.1.1 Einzelgrabstätte

150,00

1.1.2 Doppelgrabstätte

300,00

1.1.3 Kindergrabstätte

60,00

In einer Einzelgrabstätte können bis zu 2 Urnen; in einer Doppelgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

1.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen

1.2.1 Urnengrabstätte

135,00

In einer Urnengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1.3.1 Einzelgrabstätte pro Jahr

5,00

1.3.2 Doppelgrabstätte pro Jahr

12,00

1.3.3 Kindergrabstätte pro Jahr

2,00

1.3.4 Urnengrabstätte pro Jahr

5,00

Die Gebühr für Ziffer 1.2. ist auch für die nicht belegte Grabstelle bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzungsgebühren

2.1 Grabfeld für unbenannt / anonyme Beisetzungen

100,00

2.2 Benutzung der Trauerhalle

25,00

3. Sonstige Gebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung u. Veränderung eines Denkmals,
einer Einfassung oder sonst. baulichen Anlage

3.2 Urnenumbettungen 10,00

3.2.1 Urnenentnahme aus Erdgrabstätte 25,00

3.2.2 Urnenentnahme aus Urnengrabstätte 15,00

3.2.3 Urnenversandgebühren 13,00

Für die Wiederbeisetzung der Urnen auf dem Friedhof gelten die
Preise wie unter 1.1. , 1.2. , 1.3. und 2.1.

3.3. Einebnungen

Die Gebühren für die Einebnung der Grabstätte durch die Gemeinde

3.3.1 Einzelgrabstätte 75,00

3.3.2 Doppelgrabstätte 100,00

3.3.3 Kindergrabstätte 50,00

3.3.4 Urnengrabstätte 50,00

3.3.5 Genehmigungsgebühr für Selbstberäumung 13,00

3.4 Benutzungsgebühren der Friedhofseinrichtung zur Pflege der Grabstätten
(Wasserentnahme und Abfallbeseitigung)
für den Erwerb einer Grabstätte mit Nutzungsrecht von 30 Jahren

3.4.1 Einzelgrabstätte 105,00

3.4.2 Doppelgrabstätte 240,00

3.4.3 Kindergrabstätte 45,00

3.4.4 Urnengrabstätte 105,00

3.5 bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

3.5.1 Einzelgrabstätte pro Jahr 4,00

3.5.2 Doppelgrabstätte pro Jahr 8,00

3.5.3 Kindergrabstätte pro Jahr 2,00

3.5.4 Urnengrabstätte pro Jahr 3,50

§ 2

Besonderes

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die
Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3

Veranlagung

1. Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte oder derjenige, auf dessen Veranlassung die
Friedhofsverwaltung tätig wird.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig, durch den jedoch die Verpflichtung zur
Zahlung der festgesetzten Gebühren nicht entfällt.

§ 4

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61, S. 698) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung von unbilligen Härten können Gebühren auf besonderen Antrag hin gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.
Der entsprechende Antrag ist an die Friedhofsverwaltung zu richten.
Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Ingersleben.

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Ingersleben, den 16.06. 2010


Kniep
Bürgermeister



**Die Übereinstimmung
der Fotokopie mit dem
Original wird bestätigt**

28.10.10 *R. Mecke*